

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Schenkungssteuer:
Vorsicht bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Eheleuten!
Veräußerungsgewinne:
Welche Besteuerungsregeln gelten für Fremdwährungsgeschäfte?
- 2. ... für Unternehmer** 2
Bürokratieabbau: Bundesregierung will mittelständische Wirtschaft entlasten
Außenprüfung: Investitionsabzugsbetrag darf Gewinnerhöhung kompensieren
Tauschgeschäft/Einlage: Finanzverwaltung ändert ihre Meinung über das Kapitalkonto II
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Organschaft: Mindestlaufzeit verkürzt sich bei konzerninterner Umwandlung nicht
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 4
Warenlieferung: Einkaufs-App des Arbeitgebers kein Arbeitslohn
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Grunderwerbsteuer:
Planen Sie, ein Grundstück unter einer Auflage zu verschenken?

Wichtige Steuertermine November 2016

- 10.11. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.11. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.11. bzw. 18.11.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Schenkungssteuer

Vorsicht bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Eheleuten!

Werden Gelder vom Einzelkonto eines Ehepartners auf das Einzelkonto des anderen Ehepartners verschoben, kann durch diesen Transfer eine **freigebige Zuwendung** ausgelöst werden, so dass sich erhebliche schenkungssteuerliche Folgen ergeben.

Will der Fiskus den gesamten übertragenen Geldbetrag besteuern, wendet der beschenkte Ehepartner häufig ein, dass ihm vor der Übertragung bereits die Hälfte des Vermögens zugestanden hatte, so dass nur die andere Hälfte schenkweise übergegangen ist und besteuert werden darf. Mit diesem Einwand ist allerdings eine beschenkte Ehefrau vor dem Bundesfinanzhof gescheitert. Nach dessen Urteil trägt der beschenkte Ehegatte die **Feststellungslast** für eine solche abweichende Vermögenszurechnung. Er muss also belegen können, dass das Vermögen auf dem Einzelkonto seines Ehegatten ihm schon vorher ganz oder teilweise zuzurechnen war. Bei einem Einzelkonto ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber auch der komplette Kontostand allein zusteht - eine Kontovollmacht des anderen Ehegatten ändert hieran nichts.

Hinweis: Bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Ehegatten ist Vorsicht geboten, weil sie schnell Schenkungssteuer auslösen. Sie sollten dokumentieren können, wem Guthaben auf Bankkonten in welcher Höhe zustehen; eine für Verfügungen des anderen erteilte Vollmacht reicht nicht aus. Dass der Kontostand vor der Umbuchung bereits (teilweise) dem beschenkten Ehepartner zustand, lässt sich zum Beispiel durch den Umstand stützen, dass beide Ehepartner in der Vergangenheit Einzahlungen auf das Einzelkonto geleistet haben.

Veräußerungsgewinne

Welche Besteuerungsregeln gelten für Fremdwährungsgeschäfte?

Wenn Sie Fremdwährungsbeträge an- und verkaufen, können Sie damit **private Veräußerungsgeschäfte** tätigen, so dass die entstehenden Veräußerungsgewinne einem Steuerzugriff unterliegen. Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat die hierbei geltenden Besteuerungsregeln kürzlich zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

Auch Valuten in fremder Währung können Gegenstand eines Spekulationsgeschäfts (privaten Veräußerungsgeschäfts) sein. Das Fremdwährungsguthaben bildet nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein **selbständiges** (veräußerbares) **Wirtschaftsgut**. Dieses muss allerdings von der Darlehensforderung unterschieden werden, die bei der Anlage eines Fremdwährungsguthabens als Festgeld entsteht. Die Trennung zwischen Fremdwährungsguthaben und Kapitalforderung ist laut BayLfSt auch nach Einführung der Abgeltungsteuer weiterhin zu beachten.

Aus dieser Unterscheidung folgt, dass die Anschaffung und Veräußerung der Fremdwährungsbeträge zu einem privaten Veräußerungsgeschäft führen kann, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Ein etwaiger Gewinn, der sich aus der Veräußerung der Kapitalforderung ergibt, ist zudem als Veräußerungsgewinn aus sonstigen Kapitalforderungen zu versteuern.

Das BayLfSt weist weiter darauf hin, dass sich die **Spekulationsfrist** von einem Jahr auf zehn Jahre verlängert, wenn mit dem Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Diese Verlängerung der Spekulationsfrist greift bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben aber nicht ein, weil die erzielten Zinsen nicht dem Wirtschaftsgut „Fremdwährungsguthaben“ zuzurechnen sind, sondern aus der eigentlichen Kapitalforderung resultieren.

Hinweis: Bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben bleibt es also bei der einjährigen Spekulationsfrist, so dass sich bei längerer Haltedauer kein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn ergibt.

2. ... für Unternehmer

Bürokratieabbau

Bundesregierung will mittelständische Wirtschaft entlasten

Die Bundesregierung hat einen neuen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem die mittel-

ständische Wirtschaft von Bürokratiekosten in Höhe von 360 Mio. € entlastet werden soll. Das „Zweite Bürokratieentlastungsgesetz“ sieht insbesondere folgende steuerliche Änderungen vor, die ab dem 01.01.2017 gelten sollen:

- Lieferscheine sollen nicht mehr aufbewahrt werden müssen, wenn ihr Inhalt durch die entsprechenden Rechnungen dokumentiert ist.
- Eine vierteljährliche Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung soll nur noch dann erforderlich sein, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 5.000 € betragen hat. Bisher liegt die Grenze bei 4.000 €.
- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen soll von 150 € auf 200 € angehoben werden. Diese sollen nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen müssen.

Außerhalb des Steuerrechts soll unter anderem die Fälligkeitsregelung für **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert werden. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

Sobald das Gesetz endgültig beschlossen ist, informieren wir Sie noch einmal ausführlich.

Außenprüfung

Investitionsabzugsbetrag darf Gewinnerhöhung kompensieren

Nach einer steuerlichen Außenprüfung müssen geprüfte Unternehmen häufig mit der Erhöhung ihrer steuerlichen Gewinne rechnen, so dass sich Steuernachzahlungen ergeben. Ein Unternehmerhepaar hat auf diese Nachforderungen vor ein paar Jahren pragmatisch reagiert: Nachdem das Finanzamt ihre GbR 2012 für den Zeitraum 2007 bis 2009 geprüft und die Gewinne erhöht hatte, beantragten die Eheleute für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 den **nachträglichen Ansatz** eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags von 10.000 €. Sie erklärten, dass dieser Abzugsposten für einen Schlepper gebildet werden solle, der bereits 2011 angeschafft worden sei.

Hinweis: Durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können kleine und mittelständische Unternehmen die gewinnmindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen und sich durch die Steuerersparnis im Vorhinein liquide Mittel verschaffen.

Das Finanzamt lehnte die Bildung des Abzugsbetrags jedoch ab, weil der Schlepper bereits angeschafft worden war. Die gesetzlich geforderte In-

vestitionsabsicht des Unternehmers habe im Abzugsjahr nicht bestanden. Zweck des Investitionsabzugsbetrags sei es, die Finanzierung einer Investition durch die vorgezogene Steuerersparnis zu erleichtern, was vorliegend nicht mehr erreicht werden können.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass der Investitionsabzugsbetrag nachträglich noch gebildet werden konnte. Nach Gerichtsmeinung dürfen Investitionsabzugsbeträge nicht allein deshalb versagt werden, weil sie erst **nach einer Außenprüfung erstmalig beantragt** werden. Das Verfahren wurde allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch Feststellungen zur damaligen Investitionsabsicht treffen muss.

Hinweis: Das Urteil betrifft die Rechtslage bis 2015. Seit 2016 ist eine Investitionsabsicht des Unternehmers nicht mehr ausdrücklich gesetzlich gefordert, was die nachträgliche Bildung von Investitionsabzugsbeträgen erleichtern dürfte. Derzeit sind die Finanzämter noch angewiesen, die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags bei bereits durchgeführten Investitionen abzulehnen, wenn sie erkennbar dazu dient, nachträgliche Gewinnerhöhungen auszugleichen.

Tauschgeschäft/Einlage

Finanzverwaltung ändert ihre Meinung über das Kapitalkonto II

Überträgt eine natürliche Person ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens auf eine Personengesellschaft, an der sie beteiligt ist, kann dies entweder ein - gegebenenfalls - zu versteuerndes Tauschgeschäft oder eine steuerneutrale Einlage in die Personengesellschaft sein. Entscheidend ist dabei, ob die Personengesellschaft als Gegenleistung **Gesellschaftsrechte** gewährt oder nicht.

Hierfür wiederum kommt es darauf an, auf welchem Kapitalkonto die Personengesellschaft den Wert des übertragenen Wirtschaftsguts erfasst, denn eine Personengesellschaft hat in der Regel mehrere Kapitalkonten. Weitverbreitet ist das **Dreikontenmodell**, wonach jeder Gesellschafter über folgende Konten verfügt:

1. Kapitalkonto I: Dieses ist das Festkapitalkonto; an ihm kann man ablesen, zu welchem Anteil eine Person am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist.
2. Kapitalkonto II: Hierauf werden nicht entnehmbare Gewinnanteile (z.B. eines Kommanditisten) oder Verluste gebucht.
3. Kapitalkonto III: Hierbei handelt es sich um das Privatkonto (Verrechnungskonto) eines Gesellschafters. Darauf werden die

entnehmbare Gewinne, Einlagen und Entnahmen des Gesellschafters verbucht.

Während eine Buchung auf das Kapitalkonto III seit jeher ein Tauschgeschäft darstellte, hat die Finanzverwaltung kürzlich ihre Meinung bezüglich des Kapitalkontos II geändert.

Beispiel: Ein Personengesellschafter erwirbt im Privatvermögen ein Gemälde. Nachdem sich der Wert innerhalb eines halben Jahres nahezu verdoppelte, übertrug der Gesellschafter das Gemälde gegen Buchung auf seinem Kapitalkonto II auf die Gesellschaft.

Nach alter Auffassung der Finanzverwaltung musste die Übertragung des Gemäldes auf die Gesellschaft versteuert werden, da das Kapitalkonto II Gesellschaftsrechte verkörperte. Nach neuer Meinung der Finanzverwaltung repräsentiert dieses Konto keine Gesellschaftsrechte mehr, weshalb dieselbe Übertragung **keine steuerlichen Konsequenzen** hätte.

Hinweis: Diese neue Auffassung ist bei der Buchungslogik eingebrachter Wirtschaftsgüter dringend zu beachten. Im Verlustfall wäre im vorgenannten Beispiel die alte Rechtsauffassung vorteilhaft gewesen. Will man sichergehen, dass ein Tauschgeschäft vorliegt, sollte die Gegenbuchung insgesamt auf dem Kapitalkonto I erfolgen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Organschaft

Mindestlaufzeit verkürzt sich bei konzerninterner Umwandlung nicht

Eine ertragsteuerliche Organschaft bietet viele Vorteile: So können etwa **Verluste** einer Organtochtergesellschaft mit Gewinnen eines Organträgers (Muttergesellschaft) **verrechnet** werden, was ohne die Organschaft nicht möglich wäre. Diese Vorteile erkaufte sich ein Konzern (bestehend aus Mutter- und Tochtergesellschaft) jedoch unter hohen bürokratischen Hürden. So muss beispielsweise ein sehr genau formulierter Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden.

Zudem binden sich beide Gesellschaften für **mindestens fünf Jahre** aneinander. Dies ist die vom Gesetz vorgesehene Mindestlaufzeit einer Organschaft, um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Die Mindestlaufzeit darf nach dem Gesetz nur unterschritten werden, wenn für die Kündigung des Organschaftsverhältnisses ein wichtiger Grund vorliegt. Die Frage ist nur, wann ist ein solcher wichtiger Grund gegeben? In ihren Körperschaftsteuer-Richtlinien schreibt die Finanz-

verwaltung, dass zum Beispiel die **Veräußerung der Organtochtergesellschaft** stets ein wichtiger Grund ist. Dies nutzten Konzerne in der Vergangenheit oft, um Organschaften frühzeitig zu beenden, indem sie Tochtergesellschaften einfach im Konzern „umhingen“, das heißt, an eine andere Gesellschaft im selben Konzern veräußerten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings 2013 entschieden, dass dies kein wichtiger Grund sei, denn die Veräußerung innerhalb eines Konzerns stehe in dessen freiem Belieben, die Meinung der Finanzverwaltung sei also falsch bzw. auf konzernexterne Veräußerungen zu beschränken.

Eine findige GmbH versuchte daher, das Urteil des BFH zu umgehen, und verkaufte eine Organtochtergesellschaft nicht innerhalb ihres Konzerns, sondern wandelte sie innerhalb ihres Einflussbereichs um. Das Finanzgericht Hessen ließ sich jedoch hiervon nicht überzeugen und wendete die Rechtsprechung des BFH analog an. Das heißt, gleichgültig, ob **innerhalb des Konzerns** veräußert oder umgewandelt wird, es handelt sich niemals um einen wichtigen Grund.

Hinweis: Folge der Nichtanerkennung als wichtiger Grund ist, dass die Mindestlaufzeit der Organschaft als verletzt anzusehen ist und damit die Organschaft von Anfang an als gescheitert gilt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Warenlieferung

Einkaufs-App des Arbeitgebers kein Arbeitslohn

Arbeitgeber ermöglichen ihren Arbeitnehmern zunehmend, sich Waren des täglichen Bedarfs direkt an den Arbeitsplatz liefern zu lassen. Eine App ermöglicht, die Waren online zu bestellen. Sie werden dann zum Arbeitgeber geliefert, wo sie in einer Pick-up-Station auf dem Betriebsgelände vom Arbeitnehmer übernommen werden können. Der Arbeitgeber informiert seine Arbeitnehmer über diese Abläufe (z.B. über Aushänge oder im firmeneigenen Intranet). Die vom Arbeitnehmer zu zahlenden Warenpreise werden vom jeweiligen Lieferanten festgelegt. Durch die App werden die Waren **nicht verbilligt angeboten**. Die Lieferung der Waren erfolgt - abhängig vom Bestellwert - gegen Berechnung einer Zustellpauschale, die vom Arbeitnehmer bezahlt wird. Der Arbeitgeber zahlt an den Anbieter der App eine pauschale Gebühr.

Die Lieferung der Waren erfolgt zum Marktpreis. Damit entsteht bei den Arbeitnehmern kein geldwerter Vorteil. Auch die vom Arbeitgeber an den

Anbieter der App zu zahlende Gebühr führt bei den Arbeitnehmern nicht zu einem steuer- und beitragspflichtigen Sachbezug. Der Grund: Letztlich handelt es sich nur um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit um eine Leistung im ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers. Die App wird allen Arbeitnehmern eines Betriebs ohne Annahmewang zur Verfügung gestellt. Auch die Nutzung der App führt bei den Arbeitnehmern zu keinen weiteren Vorteilen (z.B. in Form von Preisnachlässen). Hinzu kommt, dass kostenlose Einkaufs-Apps, zum Beispiel im Internet oder in App-Stores, heutzutage durchaus üblich sind.

5. ... für Hausbesitzer

Grunderwerbsteuer

Planen Sie, ein Grundstück unter einer Auflage zu verschenken?

Bei Grundstücksschenkungen unter einer Auflage müssen die Beteiligten sowohl grunderwerbsteuerliche als auch schenkungsteuerliche Auswirkungen einkalkulieren. Die Schenkung wird mit dem Wert der Auflage zur Grunderwerbsteuer herangezogen, sofern die **Auflage bei der Schenkungsteuer abziehbar** ist. Kann die Auflage nicht schenkungsteuermindernd abgezogen werden, weil die Grundstücksübertragung an sich schenkungsteuerfrei war, unterliegt sie nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch gleichwohl der Grunderwerbsteuer.

Im Urteilsfall hatte eine 90-Jährige im Wege der Schenkung einen Miteigentumsanteil an ihrer Immobilie an einen gemeinnützigen Verein übertragen und sich ein **Nutzungsrecht** an der Wohnung im Obergeschoss vorbehalten. Nachdem das Finanzamt Grunderwerbsteuer auf den Kapitalwert des Wohnungsrechts berechnet hatte, machte der beschenkte Verein geltend, dass er die Auflage bei der Schenkungsteuer gar nicht hatte abziehen können, weil die Grundstücksschenkungen selbst schenkungsteuerfrei gewesen war.

Nach Ansicht des BFH kommt es hierauf jedoch nicht an. Entscheidend ist nach dem Gesetzeswortlaut allein, dass die **Auflage** abziehbar ist, nicht dass sie **tatsächlich abgezogen** wurde. Grunderwerbsteuerlich spielt es keine Rolle, ob die Schenkungsteuer tatsächlich entstanden ist und mit welchem Wert eine Auflage dabei mindernd berücksichtigt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen